

Begründung:

Für die am 01.01.2014 neu beginnende Wahlperiode der Haupt- und Hilfsschöffen findet im Herbst dieses Jahres die eigentliche Schöffenwahl durch den Schöffenwahlausschuss am Amtsgericht Emden statt. Der Schöffenwahlausschuss wurde bereits in der Ratssitzung am 07.03.2013 gemäß den gesetzlichen Vorgaben gebildet (Vorlagen-Nr. 16/0686).

Kommunaler Anteil der Schöffenwahl im arbeitsteiligen Verfahren zwischen Amtsgericht und Stadtverwaltung ist die Bekanntmachung der Bewerbersuche, Information der interessierten Bürgerinnen und Bürger über das Schöffenamt, Sammlung und formale Prüfung der Wahlvorschläge sowie Zusammenfassung in einer sog. Wahlvorschlagsliste.

Diese Wahlvorschlagsliste muss mindestens eine durch die zuständigen Landgerichte bestimmte Anzahl an Wahlvorschlägen umfassen.

Gemäß § 43 Absatz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) wird die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) bestimmt. Mit Schreiben vom 13.02.2013 teilte der Direktor des Amtsgerichts Emden mit, dass der Präsident des Landgerichts Aurich die Zahl der von der Stadt Emden in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen für das Schöffengericht Emden und die Strafkammer des Landgerichts Aurich auf **35 Personen** festgesetzt hat. Gem. § 36 Abs. 4 Satz 1 GVG sind in die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach § 43 bestimmt sind.

Bei der für die Schöffenwahl zuständigen Stelle der Stadt Emden, dem Fachdienst Verwaltungsdienste, sind nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung in der örtlichen Presse und im Internet zwischenzeitlich 102 freiwillige Meldungen (59 männliche und 43 weibliche Personen) für das Schöffenamt eingegangen, die die formalen Kriterien auf Zulassung zur Schöffenwahl erfüllen. Diese Personen sind in die beigefügte Vorschlagsliste (Anlage 1) aufgenommen worden.

Für die Schöffenwahl 2008 lagen seinerzeit 74 freiwillige Meldungen vor (45 männliche und 29 weibliche Personen).

Für die Aufnahme in die Liste ist gem. § 36 Abs. 1 S. 1 GVG die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich.

Ein Mitwirkungsverbot gem. § 41 NKomVG besteht nicht, da noch nicht die Entscheidung des Rates über die Wahlvorschlagsliste, sondern erst die Schöffenwahl durch den Schöffenwahlausschuss gem. § 42 Abs.1 GVG den ideellen Vorteil bewirkt, der in der Bestellung zum Schöffen erblickt werden kann. Ein unmittelbarer Vorteil wird durch diesen Ratsbeschluss nicht begründet.

Die tatsächlich durch den Schöffenwahlausschuss gewählten Schöffen und Hilfsschöffen werden zu gegebener Zeit per Mitteilungsvorlage bekanntgeben.

Über die Wahlvorschlagsliste der Jugendschöffen hat der Jugendhilfeausschuss gem. den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes entschieden (JHA 18.06.2013, Vorlagen-Nr. 16/0844).

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Diese Beschlussvorlage hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Demografieprozess.

Anlagen:

Wahlvorschlagsliste für die Wahl von Schöffen und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018